

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 18/10829, 18/10924 Nr. 2.2 –

Siebte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Umsetzung der vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Aufhebung des UN-Waffenembargos gegen die Elfenbeinküste und Liberia sowie weiterer Änderungen in den EU-Sanktionsregelungen betreffend das Waffenembargo gegen Mitglieder der Terrororganisationen IS und Al-Qaida und gegen die Demokratische Republik Kongo.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung an das neue EU-Zollrecht ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht. Die mit der Änderung von EU-Sanktionsregelungen verbundenen Veränderungen bei den Informationspflichten führen im Ergebnis zu einem Ausgleich der Be- und Entlastungen für die Wirtschaft. Auf das Vorhaben ist die „One in, one out“-Regel nicht anzuwenden, da EU-Recht umgesetzt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten für die Wirtschaft, auf Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/10829 nicht zu verlangen.

Berlin, den 15. Februar 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Klaus Barthel
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10829** wurde am 20. Januar 2017 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 18/10924 Nr. 2.2 dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthaltenen zollrechtlichen Verfahrens- und Bußgeldvorschriften werden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Aus den in §§ 74 und 75 AWV enthaltenen Listen der Länder, die einem Waffenembargo unterliegen, werden die Länder Elfenbeinküste und Liberia wegen der Aufhebung des Waffenembargos gestrichen. Gleichzeitig entfallen für beide Länder die Ausnahmeregelungen in § 76 AWV. Außerdem wird durch eine Änderung von § 74 Absatz 2 AWV das dort enthaltene personenbezogene Waffenembargo auf Mitglieder der Terrororganisation IS (ISIL, Da'esh) ausgeweitet.

In § 76 AWV werden die in den einschlägigen VN-Resolutionen bzw. EU-Ratsbeschlüssen enthaltenen Ausnahmeregelungen für einzelne Waffenembargos, die bezogen auf die jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Embargoländern festgelegt worden sind, umgesetzt. Durch eine Ergänzung von § 76 AWV wird eine Änderung beim Waffenembargo gegen die Demokratische Republik Kongo umgesetzt.

Mit der Einführung des neuen § 74a AWV soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die genannten Fälle des Mitführens von Dienstwaffen und von Lieferungen zum Eigenschutz von Auslandsvertretungen und bestimmten Organisationen von den völker- bzw. europarechtlichen Waffenembargos nicht erfasst sind.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/10829 in seiner 90. Sitzung am 15. Februar 2017 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/10829 in seiner 130. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 18/10829 in seiner 86. Sitzung am 15. Februar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/10829 in seiner 103. Sitzung am 15. Februar 2017 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/10829 nicht zu verlangen.

Berlin, den 15. Februar 2017

Klaus Barthel
Berichtersteller

